

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Miete

§ 1

Geltungsbereich

- 1.** Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen der PP Logistik & Service GmbH und unseren Kunden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Auslieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 2.** Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, auch wenn hierauf im Einzelfall nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 3.** Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2

Vertragsschluss

- 1.** Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären.
- 2.** Unsere Veröffentlichungen in Katalogen, Prospekten und Ähnlichem stellen kein Angebot im Rechtssinne dar. Der Vertrag mit uns kommt zustande durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder durch eine Bestellung des Kunden und unserer Annahme durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder Auslieferung der bestellten Sache.
- 3.** Bestellungen des Kunden sind grundsätzlich verbindlich. Nach Eingang einer Bestellung oder nach Abschluss eines Vertrages können Änderungswünsche des Kunden nur bedingt berücksichtigt werden. Sollte es im Bereich des Möglichen sein die Änderungswünsche zu erfüllen ist der Kunde verpflichtet, uns den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu ersetzen.

4. Bei einer Stornierung des Auftrags nach Vertragsschluss hat der Kunde je nach Zeitpunkt des Zugangs seiner Erklärung bei uns folgende Kosten zu tragen:

Bei Zugang bis 14 Werktage vor Beginn der vertragl. vereinb. Leistung: keine,
bei Zugang bis 7 Werktage vor Beginn der vertragl. vereinb. Leistung: 50 % des Auftragswerts,
bei Zugang ab 7 Werktage vor Beginn der vertragl. vereinb. Leistung: 100 % des Auftragswerts.

Dem Kunden bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bei bereits im Vorhinein entstandenen Produktionskosten hat diese der Kunde zu 100% zu übernehmen.

5. Bei Nichtabnahme des Gegenstandes hat der Kunde uns den vereinbarten Preis sowie die Kosten des vergeblichen An- und Abtransports zu ersetzen. Auch in diesem Fall bleibt ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 3

Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Ist eine Mietzeit nicht ausdrücklich vereinbart, beginnt die Mietzeit mit der Auslieferung des Mietgegenstandes beim Mieter bzw. mit dessen Abholung durch den Kunden bei uns. Die Mietzeit endet in diesem Fall mit der Abholung des Mietgegenstandes beim Kunden bzw. der Rücklieferung des Mietgegenstandes durch den Kunden an uns oder an einen von uns bestimmten Ort.

2. Die Abholung oder Entgegennahme der Mietgegenstände durch uns erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten. Benötigt der Kunde den Mietgegenstand länger, erfolgt die Abholung oder Entgegennahme am nächsten Tag, so dass sich die Mietzeit entsprechend verlängert.

§ 4

Preise

1. Ist ein Preis im Vertrag nicht angegeben, so gilt der für den betreffenden Gegenstand üblicherweise berechnete Preis gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.

2. Die Kosten für Versand, Anlieferung und Abholung bzw. Rückgabe des Gegenstandes sind im Preis nicht enthalten.

- 3.** In den vereinbarten Transportkosten ist jeweils eine halbe Stunde Zeit für den Auf- und Abbau enthalten, beginnend mit dem Eintreffen des Fahrers beim Kunden. Darüber hinausgehender Mehraufwand, auch durch Wartezeit beim Kunden, wird gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste pro angefangene Stunde berechnet.
- 4.** Bei Auslandsaufträgen werden die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr anfallenden Bankspesen an den Kunden weiterberechnet, außerdem ein Pauschalbetrag von 10,00 € für den uns entstehenden Verwaltungsaufwand.
- 5.** Sämtliche angegebene Preise und Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.** Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 5

Auslieferung/Bereitstellung des Equipments

- 1.** Die Auslieferung des Gegenstandes bzw. dessen Bereitstellung zur Abholung durch den Kunden erfolgt jeweils im vereinbarten Drei-Stunden-Zeitfenster an dem betreffenden Tag. Wir benötigen für die Auslieferung ein Zeitfenster von mindestens drei Stunden. Wünscht der Kunde die Auslieferung oder Bereitstellung während eines kürzeren Zeitfensters, so hat er uns dies mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin mitzuteilen. Hierfür wird ein 100%iger Aufschlag des Transportpreises berechnet. Wünscht der Kunde bei Mietverträgen eine frühere Auslieferung oder Bereitstellung, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend.
- 2.** Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß beliefert werden. Sofern wir Lieferungen unserer Lieferanten oder Rückführungen unserer Kunden nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhalten, obwohl wir alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn wir aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie etwa Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen, unsere Lieferverpflichtungen nicht einhalten können. Der Kunde wird in diesen Fällen unverzüglich von uns über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet, bereits erbrachte Leistungen werden ihm unverzüglich erstattet.

3. Die Gegenstände werden von einer Person ausgeliefert. Die Anlieferung des Gegenstandes erfolgt zu ebener Erde direkt hinter der ersten Tür. Der Anlieferungsweg muss LKW-gerecht (bis 40 t, Auflieger und LKW mit Anhänger) und frei sein. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde dies vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Für den Transport des Equipments in weitere Etagen ist der Kunde selbst verantwortlich. Durch eine erschwerte Einfahrt entstehende Warte- und/oder Transportzeiten werden dem Kunden wie oben in § 4 Abs. 3 beschrieben ab der 31. Minute in Rechnung gestellt.

4. Bei der Auslieferung muss ein Ansprechpartner des Kunden, der die ordnungsgemäße Übergabe der Gegenstände durch seine Unterschrift bestätigt, anwesend sein.

§ 6

Rechte und Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen und pfleglich zu behandeln, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Während der Mietzeit ausfallende Leuchtmittel hat der Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

2. Der Mieter hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Mietgegenstände abhandengekommen oder beschädigt worden sind. Im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens hat der Mieter außerdem unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände ohne unsere Einwilligung Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder Verträge in Bezug auf die Mietgegenstände mit Dritten abzuschließen. Die Mietsachen dürfen nicht ohne unsere Einwilligung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort gebracht oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

4. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter in jedem Falle verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

- 5.** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen Rechten Dritter freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen ist der Mieter verpflichtet, Rechte Dritter am Mietgegenstand ggf. auch gerichtlich abzuwehren.

- 6.** Der Mieter ist auf unser entsprechendes Verlangen verpflichtet, den Mietgegenstand durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrungen, Sicherheits- und Wachdienst) gegen unbefugte Einwirkung von Dritten zu sichern.

- 7.** Der Mieter tritt sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die ihm daraus erwachsen, dass er den Mietgegenstand nicht bzw. nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgewähren kann, an uns ab.

- 8.** Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit, sonst nach Absprache mit dem Mieter, zu besichtigen. Nach vorheriger Absprache mit dem Mieter sind wir weiterhin berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen.

- 9.** Wir behalten uns das Recht vor, nach Absprache mit dem Mieter während der Mietzeit von den Mietgegenständen zu Marketingzwecken Fotografien, Videoaufnahmen oder ähnliches anzufertigen.

§ 7

Rückgabe des Mietgegenstandes

- 1.** Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, erfolgt diese grundsätzlich am Ort der Auslieferung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar nach Ende der vereinbarten Mietzeit so bereitzustellen, dass die Abholung durch uns ungehindert durchgeführt werden kann. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für die Abholung. Bei der Abholung muss ein Ansprechpartner des Mieters anwesend sein, der die ordnungsgemäße Rückgabe oder etwaige vom Fahrer festgestellte Beschädigungen des Mietgegenstandes oder Mengenabweichungen durch seine Unterschrift bestätigt. Die Beweislast für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe liegt beim Mieter.

- 2.** Erfolgt die Bereitstellung oder Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht rechtzeitig, nicht am vereinbarten Ort oder nicht in vertragsgemäßem Zustand und verzögert sich dadurch die vertraglich vereinbarte oder von uns geforderte Rückgabe des Mietgegenstandes, sind wir berechtigt, vom Mieter für jeden angefangenen weiteren Tag den aktuell gültigen Tagesmietpreis als

Nutzungsentschädigung zu verlangen, außerdem können wir Ersatz für den uns entstandenen Mehraufwand verlangen.

3. Wünscht der Mieter die Abholung des Mietgegenstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt, so ist dies bereits im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Wir benötigen für die Abholung jedoch ein Zeitfenster von mindestens drei Stunden.

4. Eine Direktlieferung des Mietgegenstandes von einem Einsatzort zum nächsten am selben Tag ist nicht möglich, da die Mietgegenstände nach Einsatzende zunächst bei uns im Hause gereinigt, gewartet und kontrolliert werden müssen. Sie sind daher grundsätzlich zunächst an uns zurückzugeben. Wird eine Direktfahrt dennoch vereinbart, sind die Lieferkosten individuell zu vereinbaren. Des Weiteren erkennt der Mieter in diesem Fall als vertragsgemäß an, dass die transportierten Gegenstände in einem nicht gereinigten und unter Umständen reparaturbedürftigen Zustand sind. Soweit der Zustand des Mietgegenstandes darauf zurückzuführen ist, dass dieser nicht zuvor bei uns im Hause gereinigt, gewartet und kontrolliert worden ist, stehen dem Mieter somit keinerlei Rechte zu.

5. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes wird dieser unverzüglich von uns untersucht und etwaige Schäden, Mengenabweichungen oder sonstige Mängel in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll übersenden wir dem Mieter im Schadensfall mit der Aufforderung, zu den festgestellten Mängeln binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Zugleich geben wir ihm Gelegenheit, die Feststellungen durch eine eigene Untersuchung des Mietgegenstandes bei uns zu überprüfen. Äußert sich der Mieter innerhalb der Frist nicht zu den festgestellten Mängeln, so gelten diese als durch den Mieter anerkannt, sofern wir ihn bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 8

Rechte des Kunden bei Mängeln

I. Allgemein

1. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, hat er den Gegenstand unverzüglich nach der Abholung oder Auslieferung, sofern dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich dabei ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen und dies auf dem Lieferschein zu vermelden. Als Mangel gilt dabei auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer anderen als der vereinbarten Menge. Unterlässt der Kunde die Anzeige, kann er später wegen

der bereits bei Ablieferung vorhandenen Mängel keine Rechte mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten einen Mangel arglistig verschwiegen.

2. Geringfügige, dem Kunden zumutbare Abweichungen in dem Maßen, der Ausführung und dem optischen Erscheinungsbild gelten nicht als Mangel. Abbildungen und Fotos in Katalogen und Prospekten sowie in Mailings, Internetseiten und Multimedia-Präsentationen können von der Wirklichkeit abweichen, ohne dass hierin ein Mangel liegt.

3. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Kunden verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Mietverträge

Für Mietverträge gelten ergänzend folgende Regelungen:

4. Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, hat der Mieter uns dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige und können wir deshalb nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen, kann der Mieter wegen dieser Mängel keine Rechte mehr geltend machen.

5. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat uns der Kunde grundsätzlich Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache zu schaffen. Gelingt uns dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder ist es aufgrund des vertraglich vereinbarten Zwecks dem Kunden nicht zumutbar, uns eine Gelegenheit zur Abhilfe einzuräumen, so ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis zu mindern oder den Vertrag zu kündigen.

6. Da wir unsere Mietgegenstände mehrfach hintereinander vermieten, sind diese in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsspuren. Dies entspricht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, so dass hierin kein Mangel liegt.

III. Kauf- und Werkverträge

Für Kauf- und Werkverträge gelten ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 folgende Regelungen:

- 7.** Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- 8.** Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.** Beim Verkauf gebrauchter Sachen liegt kein Mangel vor, wenn diese die üblichen Gebrauchsspuren aufweisen. Vielmehr entspricht dies bei gebrauchten Sachen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
- 10.** Bei Erstellung von Drucksachen übernehmen wir bei druckfertig angelieferten Daten keine Gewährleistung für deren Aussehen nach dem Druck. Der Kunde ist für die Bereitstellung druckfähiger Daten nach Anleitung unserer Mediadaten selbst verantwortlich. Notwendige Nachbearbeitungen werden gesondert berechnet.

§ 9

Zahlung und Lieferung bei Kauf- und Werkverträgen

- 1.** Nach Vertragsschluss wird der volle Betrag als Vorauszahlung netto fällig. Die Produktion beginnt nach Geldeingang und beträgt, soweit nicht anders angegeben, vier bis acht Wochen. Auf der Auftragsbestätigung angegebene, abweichende Lieferdaten, die von einem früheren als dem tatsächlichen Zahlungseingang ausgehen, dienen nur der Orientierung und verschieben sich entsprechend dem Tag des Zahlungseingangs nach hinten.
- 2.** Eine postalische Rechnung geht dem Käufer erst nach dem tatsächlichen Liefertermin zu, sofern der Kunde dies nicht ausdrücklich anders verlangt.
- 3.** Versand- und Lieferkosten werden individuell errechnet. Diese teilen wir dem Käufer nach Festlegung der Kaufsache und Ermittlung von Gewicht und Volumen mit.

§ 10

Haftung

- 1.** Für Schäden oder Rückstände, die das von uns zur Verklebung von Bodenbelägen verwendete doppelseitige Klebeband hinterlässt, übernehmen wir keine Haftung.

- 2.** Sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 3.** Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Absatz 1-4 vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8.** Sofern die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.** Verletzt der Mieter schuldhaft eine seiner in § 6 formulierten Pflichten, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe beschädigt oder verschmutzt ist, hat uns der Mieter insbesondere die Reparatur- oder Reinigungskosten zu ersetzen. Sofern ein Mietgegenstand abhandengekommen oder für eine Weitervermietung nicht mehr einsetzbar ist, hat uns der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung zu ersetzen, weiterhin den uns entgangenen Gewinn.
- 10.** Der Mieter haftet auch für Beschädigungen oder Verluste von Mietgegenständen, die während der Mietzeit von Dritten verursacht wurden, sofern diese mit Wissen und Wollen des Mieters Zugang zu dem Mietgegenstand hatten oder der Mieter gegen eine Pflicht aus § 6 verstoßen hat und sich dadurch ein Dritter Zugang zu dem Mietgegenstand verschaffen konnte.

§ 11

Gewerbliche Schutzrechte

Equipment und Drucksachen werden aufgrund der inhaltlichen Vorgaben des Kunden hergestellt. Aus diesem Grund haftet der Kunde gegenüber der PP Logistik & Service GmbH dafür, dass er zur Nutzung, Weitergabe und Verbreitung aller übergebenen Daten bzw. zur Verfügung gestellten Vorlagen inkl. Texte und Bildmaterial uneingeschränkt berechtigt ist. Der Kunde haftet ferner dafür, dass durch die Herstellung der von ihm in Auftrag gegebenen Drucksachen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden und ihr Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt. Werden wir von Dritten, deren Rechte durch die Verwendung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten oder Vorlagen verletzt werden, in Anspruch genommen, stellt der Kunde uns von allen hieraus resultierenden Verbindlichkeiten und Aufwendungen frei.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1.** Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag Essen.
- 2.** Für den Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.